

Informelle Lesefassung mit Kennzeichnung der beabsichtigten Änderungen:

Unterstrichen = Ergänzung

~~Durchgestrichen~~ = Streichung

B IV		WIRTSCHAFT
...		
2.		Bodenschätze
2.1		Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
2.1.1	(Z)	<p>Bodenschätze</p> <p>Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt.</p> <p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung", nach der 3., 4. und 5. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie nach der Tekturkarte zur Achten, <u>Neunten, Zehnten, Elften und 16.</u> Verordnung die Bestandteil des Regionalplanes sind.</p> <p>(1) Blei (Pb)</p> <p>Vorbehaltsgebiet:</p> <p>Pb 2 "südöstlich Freihung" Lkr. Amberg-Sulzbach</p> <p>(2) Schwefel- und Magnetkies (Ki)</p> <p>Vorbehaltsgebiet:</p> <p>Ki 1 "südlich Pfaffenreuth" Lkr. Tirschenreuth</p> <p>(3) Farberde (fa)</p> <p>Vorbehaltsgebiet:</p> <p>fa 1 "nordwestlich Gunzendorf" Lkr. Amberg-Sulzbach</p> <p>(4) Feldspat (fs)</p> <p>Vorranggebiete:</p> <p>fs 4 "westlich Waidhaus" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>fs 4/1 "südöstlich Hagendorf" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>Vorbehaltsgebiete:</p> <p>fs 2 "südöstlich Brünst" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>fs 7 "nördlich Wendersreuth" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>fs 9 "westlich Waidhaus" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p>

(5) Kaolin (ka)		
Vorranggebiete:		
ka 1	"östlich Schönhaid"	Lkr. Tirschenreuth
ka 2	"östlich Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 3/1	"südlich Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 3/2	"südlich Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 4	"südwestl. Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 5	"nordwestl. Hannersgrün"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 6	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 6/1	"östlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 7	"nördlich Freihung"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 8	"Hirschau-Schnaittenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 8/1	"westlich Schnaittenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9	"nördlich Sitzambuch"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9/1	"südlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 15	"nördlich Pilgramsreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Vorbehaltsgebiete:		
ka 6/2	"südöstlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 6/3	"nordöstlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 9/2	"südlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9/3	"südöstlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 10	"westlich Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 10/1	"südöstlich Schönhaid"	Lkr. Tirschenreuth
ka 10/2	"südlich Münchsgrün"	Lkr. Tirschenreuth
ka 12	"südlich Lengenfeld"	Lkr. Tirschenreuth
ka 14(T)	"südwestlich Hirschau"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 14/1	"südwestlich Hirschau"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 16	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
(6) Pegmatitsand (pgS)		
Vorranggebiete:		
pgS 2	"nordwestlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 7	"westlich Weiden"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Vorbehaltsgebiete:		
pgS 4	"nördlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab

pgS 5/1	"westlich Steinfels"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 5/2	"südwestlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 6	"nordwestlich Kohlberg"	Lkre. Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab
(7) Quarzsand (q)		
Vorranggebiete:		
q 4	"nördlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 4/1(T)	"nordöstlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 18	"nordöstlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
q 20	"südöstlich Hahnbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Vorbehaltsgebiete:		
q 1	"nördlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 10	"nordöstlich Weißenberg"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 11	"nordöstlich Irlbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 16	"östlich Mimbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 19	"nördlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
q 20/1	"südöstlich Hahnbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 21	"südlich Bruck"	Lkr. Schwandorf
(8) Ton (t)		
Vorranggebiete:		
t 1(T)	"westlich Waldsassen"	Lkr. Tirschenreuth
t 2	"nördlich Mitterteich"	Lkr. Tirschenreuth
t 4	"nordöstlich Wiesau"	Lkr. Tirschenreuth
t 6	"nordöstlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
t 9	"südwestlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
t 10	"westlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 11	"östlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 12	"südöstlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 13	"östlich Büchelkühn"	Lkr. Schwandorf
t 15	"westlich Steinberg"	Lkr. Schwandorf
t 16	"östlich Katzdorf"	Lkr. Schwandorf
t 17	"östlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 18	"südlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf

t 19	"südlich Maxhütte-Haidhof"	Lkr. Schwandorf
t 21	"nordwestlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 22	"nördlich Pilsheim"	Lkre. Schwandorf, Amberg-Sulzbach
t 27	"nordwestlich Stulln"	Lkr. Schwandorf
t 45	"westlich Schönling"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 46	"nordwestlich Aschach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 47/1	"westlich Bruck "	Lkr. Schwandorf
t 47/2	"südwestlich Bruck "	Lkr. Schwandorf
t 49	"westlich Schönling"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 50	"südöstlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
Vorbehaltsgebiete:		
t 5	"westlich Ehenfeld"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 20	"westlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 24	"nördlich Mitterteich"	Lkr. Tirschenreuth
t 26	"nördlich Schmidgaden"	Lkr. Tirschenreuth
t 30	"südlich Altfalter"	Lkr. Schwandorf
t 35	"westlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 39	"westlich Pottenstetten"	Lkr. Schwandorf
t 40	"östlich Pottenstetten"	Lkr. Schwandorf
t 41	"östlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 42	"südlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 43	"südlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 44	"westlich Ponholz"	Lkr. Schwandorf
t 48	"nordöstlich Speinshart"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
t 53	"nordöstlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
t 54	"westlich Stulln"	Lkr. Schwandorf
t 55	"südöstlich Bruck"	Lkr. Schwandorf
(10) Talkschiefer (tk)		
Vorranggebiet:		
tk 1	"nördlich Erbdorf"	Lkr. Tirschenreuth
(11) Naturstein (Nat)		
Vorranggebiet:		

Nat 1	"nördlich Wiesau"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 2	"östlich Zinst"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 3	"nordöstlich Erbdorf"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 4	"nördl. Windischeschenbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 5	"südwestl. Kirchentumbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 6	"südlich Kirchentumbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 7	"nördlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 8	"westlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 9	"südöstlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 10	"westlich Vilshofen"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 11	"westlich Oberviechtach"	Lkr. Schwandorf
Nat 12	"nördlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
Nat 16	"östlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
Nat 19	"südöstlich Wolfsbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 20	"südwestl. Konnersreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 22	"südlich Pechbrunn"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 24	"nordöstlich Erbdorf"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 26	"westlich Rammelberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 27	"westlich Roggenstein"	Stadt Weiden i.d.OPf.
Nat 28	"westlich Waldau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 30	"südlich Böhmischbruck"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 31	"nordwestlich Gunzendorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 32	"nordöstlich Weißenberg"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 36	"südwestlich Niedermurach"	Lkr. Schwandorf
Nat 38	"nördlich Pullenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 42	"nordwestlich Döllnitz"	Lkr. Schwandorf
Vorbehaltsgebiete:		
Nat 11/1	"nordwestlich Niedermurach"	Lkr. Schwandorf
Nat 17	"nordöstlich Fuchsmühl"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 20/1	"südwestlich Konnersreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 21	"nordöstlich Pechbrunn"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 29	"westlich Leuchtenberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 33	"nordwestlich Weigendorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 34	"nördlich Weigendorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 35	"südöstlich Illschwang"	Lkr. Amberg-Sulzbach

Nat 39	"nördlich Ebnath"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 40	"östlich Grünlas"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 41	"östlich Altzirkendorf"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
(12) Kies und Sand (KS)		
Vorranggebiete:		
KS 2	"nordwestl. Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
KS 4/1(T)	"nordöstlich Grafenwöhr"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/2(T)	"südlich Pressath"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/3	"westlich Troschelhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/5(T)	"östlich Grafenwöhr"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/7(T)	"westlich Dießfurt"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/8	"südlich Dießfurt"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/9(T)	"nördlich Dorfgmünd"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/10(N)	"östlich Grafenwöhr"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/11	„südlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 5	"nordwestlich Dorfgmünd"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 6	"nordwestlich Hütten"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 7/1	"östlich Dorfgmünd"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 7/2(T)	"nordöstlich Hütten"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 8	"nordwestl. Steinfels"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 9	"westlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 10	"nördlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 12/1	"südlich Etzenricht"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 12/2	"westlich Oberwildenaau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 15	"nördlich Oberköblitz"	Lkr. Schwandorf
KS 16	"südlich Pfreimd"	Lkr. Schwandorf
KS 17	"westlich Freihöls"	Lkr. Schwandorf
KS 18	"südlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
KS 19	"westlich Lindenloh"	Lkr. Schwandorf
KS 19/1	"westlich Lindenloh"	Lkr. Schwandorf
KS 20	"südlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
KS 21	"südlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
KS 22	"nördlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
KS 27	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab

		KS 28	"südöstlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 29	"nordwestlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 30	"nördlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 31	"südwestlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 40(T)	"südlich Münchsgrün"	Lkr. Tirschenreuth
		KS 41	"südöstlich Edelsfeld"	Lkr. Amberg-Sulzbach
		KS 42	"südwestlich Schönling"	Lkr. Amberg-Sulzbach
		<u>KS 46</u>	<u>"südwestlich Brensdorf"</u>	<u>Lkr. Schwandorf</u>
		KS 53	"nordöstlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
		KS 54	"östlich Maxhütte-Haidhof"	Lkr. Schwandorf
		KS 63	"westlich Lindenlohe"	Lkr. Schwandorf
		KS 66	"nördlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
		<u>KS 68</u>	<u>"westlich Aschach"</u>	<u>Lkr. Schwandorf</u>
		Vorbehaltsgebiete:		
		KS 1	"südlich Querenbach"	Lkr. Tirschenreuth
		KS 4/14	„südwestlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 12/3	"nordwestl. Oberwildenau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 14(T)	"südlich Hiltersdorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
		KS 17/1	"westlich Freihöls"	Lkr. Schwandorf
		KS 25	"westlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 26	"südwestl. Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 37	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 38	"südlich Etzenricht"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 39	"östlich Oberwildenau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
		KS 45	"nördlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
		KS 47(T)	"nördlich Irlaching"	Lkr. Schwandorf
		KS 59	"südlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
		KS 61	"südlich Pfreimd"	Lkr. Schwandorf
		KS 66/1	"nördlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
		KS 67	"nordöstlich Ebermannsdorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
2.1.2	(Z)	In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. In Vorranggebieten hat die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.		
2.1.3	(Z)	In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonde-		

		res Gewicht beigemessen werden.
2.1.4	(Z)	<u>Der Abbau von Bodenschätzen ist auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren.</u>
2.1.45	(Z G)	<p>Abbau und Rekultivierung sollen jeweils <u>ressourcenschonend und flächensparend</u> entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden.</p> <p>In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen soll in den mit dem Zusatz (T) gekennzeichneten Gebieten nur ein Trockenabbau erfolgen, in dem mit dem Zusatz (N) gekennzeichneten Gebiet soll auf einen Nassabbau hingewirkt werden.</p> <p>Im Vorranggebiet q 4/1(T) und im Vorbehaltsgebiet ka 14(T) soll die Rohstoffgewinnung nur im Trockenabbau erfolgen, soweit hierdurch die Schutzfunktion der Deckschichten für das Grundwasser nicht wesentlich gemindert wird.</p>
2.1.56	(Z G)	<p>Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, soweit im nachstehenden Ziel B IV 2.1.7 keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.</p> <p><u>Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden.</u></p> <p>Auf die Belastbarkeit des Naturhaushalts soll Rücksicht genommen werden. Wissenschaftlich, heimatkundliche oder für das Landschaftsbild wertvolle Bodenaufschlüsse sollen erhalten bleiben.</p>
2.1.67	(Z)	Ist unter den durch den Abbau geschaffenen Bedingungen die Herstellung der ursprünglichen Flächennutzung nicht mehr vertretbar, <u>sollensind</u> die betroffenen Flächen nach folgenden Zielen wieder <u>hergestellt/therzustellen-werden</u> :
2.1.67.1	(Z)	In den Vorranggebieten KS 4/3, KS 6, KS 7/1, KS 19, KS 19/1, KS 22, KS 29, KS 31, KS 63, -Nat 20, Nat 22, Nat 36, Nat 38, <u>Nat 42</u> , q 18, t 6 <u>sollen-sind</u> bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders <u>berücksichtigt-werden zu beachten</u> .
2.1.67.2	(Z)	In den Vorranggebieten fs 4, fs 4/1, ka 5, ka 6, ka 6/1, ka 7, ka 8, ka 8/1, ka 9, ka 9/1, KS 4/1(T), KS 4/2(T), KS 4/5(T), KS 4/7(T), KS 4/8, KS 4/9(T), KS 9, KS 10, KS 12/1, KS 16, KS 27, KS 28, KS 40(T), KS 42, KS 53, KS 66, Nat 1, Nat 2, <u>Nat 3</u> , Nat 4, Nat 7, Nat 8, Nat 9, Nat 10, Nat 11, Nat 16, Nat 19, Nat 31, pgS 2, pgS 7, q 4, q 4/1(T), q 20, t 10, t 13, t 16, t 18, t 21, t 46, t 47/1, t 47/2, tk 1 <u>soll-ist</u> durch die Rekultivierung vor allem die Nutzungsvielfalt <u>zu erhalten und verbessert-werden zu verbessern</u> und besonders im Umfeld von städtischen Siedlungsbereichen und von Fremdenverkehrsorten <u>sind</u> Flächen für Freizeit und Erholung <u>bereitgestellt-werden bereitzustellen</u> .
2.1.67.3	(Z)	In den Vorranggebieten ka 1, ka 2, ka 3/2, ka 4, ka 15, KS 2, KS 7/2(T), KS 17, KS 41, <u>KS 46</u> , KS 54, <u>KS 68</u> , t 2, t 4, t 9, t 15, t 17, t 22, t 27, t 45, t 49, t 50, Nat 24, Nat 26, Nat 27, Nat 32, Nat 41 <u>soll-ist</u> als Folgenutzung vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte <u>angestrebt-werden anzustreben</u> .
2.1.67.4	(Z)	In den Vorranggebieten ka 3/1, Nat 12, t 1(T), t 12, t 19 <u>sollen-sind</u> vor allem Folge-nutzungen für Freizeit und Erholung, städtebauliche Belange und stadt-ökologische Belange <u>angestrebt-werden anzustreben</u> .

2.1.78	(Z)	<p>In den nachstehend genannten Vorranggebieten oder Teilen hiervon <u>sollen sind</u> folgende besondere Folgefunktionen <u>berücksichtigt werden zu beachten</u>:</p> <p>ka 3/1-östlicher Teil: Siedlung und Gewerbe t 11: Gewässerbiotop Nat 5-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung Nat 6-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung Nat 28-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung Nat 30-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 4/5(T)-südlicher Teil: Freizeit und Erholung; Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll KS 4/10(N)-westlicher Teil: Freizeit und Erholung KS 4/10(N)-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 4/11 Biotop, Biotopentwicklung KS 5-südlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 7/1-südlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 7/2(T)-westlicher Teil: Siedlung und Gewerbe KS 8: Gewässerbiotop KS 12/2: Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll KS 15: Gewässerbiotop KS 16-östlicher Teil: Freizeit und Erholung KS 18: Freizeit und Erholung, KS 18-östlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 19-südlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 20: Gewässerbiotop KS 21: Gewässerbiotop KS 29-südlicher Teil: Biotop, Biotopentwicklung KS 30: Siedlung und Gewerbe</p>
2.1.9	(G)	<p><u>In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in denen keine Gewinnung von Bodenschätzen mehr erfolgt und keine abbauwürdigen Rohstoffpotenziale mehr vorliegen können Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Laufende oder künftige Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, in den Abbaugenehmigungsverfahren festgelegte Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die langfristige Umsetzbarkeit der im Regionalplan festgelegten Folgefunktionen dürfen davon nicht beeinträchtigt werden.“</u></p>

Zu B IV Wirtschaft

...

Zu 2 Bodenschätze

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 Die Region ist das bedeutendste Bergbaugebiet Bayerns. Die Bodenschätze erstrecken sich auf Energierohstoffe, metallische Rohstoffe und nichtmetallische Rohstoffe. Der regionale Bergbau hat seinen Schwerpunkt bei den nichtmetallischen Rohstoffen, die als Grundstoffe sowie als Zusatz-, Wirk- und Begleitstoffe in den Produktionsprozessen zahlreicher heimischer Industriezweige eingesetzt werden, zum Beispiel in der keramischen Industrie.

Die Sicherung der Rohstoffe erfolgt im Rahmen der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, wobei für die zu sichernden Flächen eine Mindestgröße von etwa 10 ha zugrunde gelegt wird.

(1) Blei

Neben bleierzführenden Ganglagerstätten, die schon in früherer Zeit abgebaut wurden, finden sich in der Region sedimentäre Bleierzvorkommen. Bei Freihung befindet sich die bekannteste und größte dieser schichtigen Vererzungen mit einem möglichen Vorrat von bis zu 20.000 t Weißbleierz. Die Bleierze können derzeit nicht wirtschaftlich gewonnen werden, sie stellen eine langfristige Rohstoffreserve dar.

(2) Schwefelkies

Die Schwefelkieslagerstätte von Pfaffenreuth bei Waldsassen wurde bis 1971 abgebaut. Bei der Schwefelgewinnung wurden auch Buntmetalle gewonnen. Unter den derzeitigen Marktbedingungen ist ein Abbau nicht wirtschaftlich. Die Vorräte betragen noch rund 800.000 t.

(3) Farberde

Farberde wird zur Herstellung von öl- und wasserfesten sowie keramischen Erzeugnissen benötigt oder findet als farbiger Füllstoff in der Gummi- und Kunststoffindustrie Verwendung.

Im Gebiet Gunzendorf (Stadt Auerbach i.d.OPf.)/Troschenreuth (Region Oberfranken-Ost) befinden sich Farberdevorkommen, die seit vielen Jahrzehnten von kleinen Gruben im Tagebau gewonnen werden.

(4) Feldspat

Feldspat findet überwiegend in der keramischen und feinkeramischen Industrie Verwendung. Verwertbare Feldspate treten besonders häufig in Pegmatiten auf. Die Pegmatitvorkommen sind deshalb sehr wichtige Feldspatlagerstätten. Bedeutende Vorkommen finden sich in den Räumen Neustadt a.d.Waldnaab/Erbendorf und Pleystein/Waidhaus.

(5) Kaolin

Etwa ein Drittel der regionalen Kaolinproduktion findet in der keramischen Industrie Verwendung. Ein weiterer Großabnehmer ist die Papierindustrie. Das Kaolinvorkommen im Raum Hirschau/Schnaittenbach, dem größten Kaolinbergbaurevier Deutschlands, weist Vorräte von über 23 Mio. t auf. Bedeutender Kaolinbergbau findet auch im Raum Tirschenreuth statt. Ein weiteres Kaolinvorkommen bei Weiherhammer hat Vorräte von 21 Mio. t.

(6) Pegmatitsand

Unter Pegmatitsand wird ein Gemenge von Quarz- und Feldspatsand verstanden. Pegmatitsand wird überwiegend als Massenrohstoff für die fein- und grobkeramische Industrie aufbereitet. Die bergbauliche Gewinnung erfolgt im Tagebau im Raum Weiden i.d.OPf./Grafenwöhr.

(7) Quarzsand

Quarzsande finden in der Kristallglasindustrie und als Formsande in Gießereien Verwendung. Die heimische Rohstoffgrundlage hat wesentlich zur Sicherung der regionalen Glasindustrie beigetragen.

(8) Ton

Bei den ausgewiesenen Tonvorkommen handelt es sich um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie zur Herstellung von feuer- und säurefesten Erzeugnissen und von Steingut Verwendung finden, sowie um Ton als Aluminiumrohstoff.

Etwa die Hälfte der Spezialtonförderung Bayerns stammt aus den ausgedehnten Lagerstätten des Naabtals zwischen Maxhütte-Haidhof und Nabburg. Weitere Vorkommen und Gewinnungsbetriebe finden sich in der nördlichen Oberpfalz im Raum Wiesau/Waldsassen.

In den weiträumigen Tonvorkommen des Naabtals bei Schwandorf sind Aluminiumrohstoffe vorhanden, deren Abbau unter derzeitigen Marktbedingungen nicht wirtschaftlich ist.

(9) Talkschiefer

Talkschiefer wird in der Region nördlich von Erbendorf abgebaut. Der gewonnene Rohstoff wird zu Talkummehlen und -griesen aufbereitet. Das aufbereitete Gut wird hauptsächlich als Füllstoff in der Papier-, Kunststoff- und Gummiindustrie eingesetzt.

(10) Naturstein

Naturstein findet bearbeitet Verwendung als Naturwerkstein im Hoch- und Tiefbau oder gebrochen im Straßenbau und als Betonzuschlagstoff. In der Region werden verschiedene Gesteinsarten abgebaut, zum Beispiel Amphibolith, Basalt, Granit, Kalkstein und Serpentin.

(11) Kies und Sand

Kies und Sand sind nach dem heutigen Stand der Technik als Baustoffe unentbehrlich. Kies wird unter anderem zum Frostschutz im Tiefbau und als Betonzuschlagstoff eingesetzt. Der Bedarf an Kies und Sand folgt der Entwicklung der Bauwirtschaft.

Die Vorranggebiete für Kies und Sand betragen ca. 1.500 ha. Bei einem Bedarf von ca. 3,3 Mio. t pro Jahr in der Region kann der gesamte Bedarf durch Vorranggebiete langfristig (20 - 25 Jahre) gedeckt werden, ohne dass eine wesentliche Einengung des Grundstücksmarktes zu befürchten ist.

Eine Schonung der guten Kiesqualitäten mit dem Ziel einer langfristig gesicherten Gewinnung, zum Beispiel durch bessere Aufbereitung des Rohmaterials und sparsamere Verwendung guter Kiesqualitäten, ist notwendig.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Teilgebieten eine Mangelsituation an guten Kiesqualitäten auftritt. Eine Umstellung auf Nassabbau in geeigneten, bisher dem Trockenabbau vorbehaltenen Flächen sollte deshalb geprüft werden.

Im Gegensatz zu den begrenzten Kieslagerstätten stehen in der Region Einsatzstoffe aus gebrochenem Urgestein und Kalkstein nahezu unbeschränkt zur Verfügung. Ein stärkeres Ausweichen auf diese Ersatzrohstoffe scheint in Zukunft für bestimmte Verwendungszwecke angezeigt.

Die Schwerpunkte des Kies- und Sandabbaus liegen im Gebiet zwischen Burglengenfeld und Schwarzenfeld (Landkreis Schwandorf) sowie im Gebiet zwischen Oberwildenaubach und Pressath (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab). Der Abbau wird überwiegend von kleineren und mittleren Betrieben durchgeführt.

Zu 2.1.2 Als Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen werden Rohstoffgebiete ausgewiesen, die zur Deckung des derzeitigen oder künftigen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren nach dem Berg-, Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht bleiben davon unberührt. ~~Um den Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich zu halten, soll die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt werden, wie sie Vorranggebiete darstellen. Nach Möglichkeit ist eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte vorzunehmen.~~

Zu 2.1.3 Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Regel findet noch kein Abbau in diesen Flächen statt. In vielen Fällen handelt es sich um Vorkommen für einen mittelfristigen oder langfristigen Bedarf, dessen Umfang von der Entwicklung der Preise auf den Rohstoffmärkten abhängt. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden solche Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen bzw. gegenüber Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat.

In den Vorbehaltsgebieten ka 6/2, ka 6/3, ka 9/2, ka 9/3, pgS 6, q 1, q 16, q 21, KS 14(T), KS 17/1, KS 47(T) können die Belange von Natur und Landschaft vor allem

wegen der Überlagerung mit Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG in der Einzelfallabwägung von objektiv hohem Gewicht sein.

Soweit sich gemäß B IV 2.1.1 in der vierten Tekturkarte -Teil 1- zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass durch das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen bei erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidung aufgrund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften nicht präjudiziert werden.

Zu 2.1.4 „Die Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete trägt dazu bei, den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen geringzuhalten. Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungswesen) können dadurch vermieden werden. Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Konzentrationsgebot rechtfertigen.“

Zu 2.1.45 „Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren sollen Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden.“

Im Hinblick auf die Vielzahl von Abbaustätten, vor allem bei der Kies- und Sandgewinnung, und die zum Teil weitläufigen Tagebauflächen ist eine enge zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung notwendig. Aus diesem Grunde ist bereits vor Beginn einer Abbaumaßnahme die Art der Folgenutzung festzulegen. Ein Gesamtkonzept müsste neben der Festlegung der Folgenutzung die vorgesehenen Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen enthalten.

Ein Zusammenschluss von Firmen mit der Zielsetzung gemeinsamen Abbaus und gemeinsamer Rekultivierung ist dort zu befürworten, wo eine stärkere Koordinierung des Abbaus erforderlich ist.

Für die mit dem Zusatz (T) für Trockenabbau gekennzeichneten Rohstoffgebiete liegen besondere Gründe vor, z.B. Biotopschutz oder Grundwasserschutz, die den Abbau auf den über dem Grundwasserspiegel liegenden Teil der Lagerstätte beschränken.

Bei Vorranggebieten für Kies und Sand, welche mit dem Zusatz (N) für Nassabbau gekennzeichnet sind, wird die Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich und somit eine tiefgründige Ausschöpfung einer Lagerstätte besonders hervorgehoben.

Die Bestimmung für Nassabbau im Vorranggebiet KS 4/10(N) präzisiert das regionalplanerische Ziel, da in diesem Vorranggebiet die Sandgewinnung im Trockenabbau abgeschlossen ist. Wegen des hochwertigen Lagerstättenpotentials und des Bedarfs an einer Wasserfläche für Erholungsnutzung ist eine Nassauskiesung besonders angezeigt.

Zu 2.1.56 Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass nach Beendigung des Abbaus die betroffenen Flächen, das heißt ausgebeutete und aufgeschüttete Flächen sowie ehemalige Betriebsflächen, wieder dem Nutzungszweck zugeführt werden, dem sie vor Beginn des Abbaus gedient haben. Auf diese Weise kann der dauerhafte Flächenverlust für die dem Abbau vorausgehende Bodennutzung, in der Regel für die Land- und Forstwirtschaft, gering gehalten werden. „Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates

vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Trinkwassers – im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden.“

Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen.

In vielen Fällen ist bei entsprechender Geländeausformung der ausgebeuteten Entnahmestelle eine land- oder forstwirtschaftliche Folgefunktion praktikabel. Darüber hinaus sind aber für einzelne Vorranggebiete bzw. Teilflächen hiervon spezielle Aussagen zu Folgefunktionen aufgrund aktueller Kenntnisse möglich. Die Bestimmungen im Ziel B IV 2.1.7 treffen entsprechende Aussagen.

Für Abraumhalden, die wegen ihres Bodenzustandes nur sehr schwierig zu begrünen oder zu bestocken sind, sollten neue Möglichkeiten einer sinnvollen Rekultivierung erforscht werden.

Der Abbau von Bodenschätzen ist mit einem Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Die Rekultivierung hat die Aufgabe, dauerhafte ökologische Schäden zu verhindern. Bei der Festlegung der Folgenutzung muss auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes, die in den jeweiligen landschaftsökologischen Raumeinheiten (vgl. Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung") unterschiedlich groß ist, Rücksicht genommen werden.

Manche Bodenaufschlüsse sind es wert, als Naturdenkmäler, als Arbeitsobjekte für die Wissenschaft oder als charakteristische, heimatkundlich wertvolle Landschaftsbilder erhalten zu werden. Beispielsweise kann der nördliche Teil des Vorranggebietes Nat 1 "Triebendorf", Landkreis Tirschenreuth, so rekultiviert werden, dass eine Kulisse des in Säulen abgesonderten Basaltes als Naturdenkmal erhalten bleibt.

Zu 2.1.67 In den nachfolgenden Unterpunkten (2.1.6.1 bis 2.1.6.4) werden für alle Vorranggebiete Rekultivierungsgrundsätze für den Fall aufgestellt, dass die ursprüngliche Flächennutzung aufgrund der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in Landschaft und Boden nicht wieder herstellbar (z.B. Massendefizit) oder den veränderten Bedingungen (Relief, Boden, Naturhaushalt) nicht angemessen ist. Diese Grundsätze orientieren sich vor allem an der ökologischen Belastbarkeit der Landschaftsräume, wie sie in den Zielen A II 2 und in der Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung" zum Ausdruck kommen.

Zu 2.1.67.1 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit geringer ökologischer Belastbarkeit und meist naturnaher Nutzung.

Solche Gebiete bewirken den für den Naturhaushalt notwendigen Ausgleich zu intensiv genutzten Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie zu den aus dem städtisch-industriellen Raum kommenden Belastungen. Durch eine Rekultivierung, die die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt, kann der Erhalt der ökologischen Ausgleichsflächen mit ihrer artenreichen Fauna und Flora unterstützt, der Naturhaushalt wieder stabilisiert und das Landschaftsbild bereichert werden.

Eine Rekultivierung nach ökologischen Gesichtspunkten ist besonders in den Auenbereichen der Haidenaab und der Naab wichtig. Sie kann an geeigneten Standorten mit der Schaffung extensiver Wirtschaftsflächen oder von Anlagen für Erholung in ruhigen naturgebundener Umgebung verbunden werden.

Zu 2.1.67.2 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit mäßiger ökologischer Belastbarkeit, in denen eine kleinteilige Landnutzung angezeigt ist.

Großflächige Abbauvorhaben in diesen Teilräumen führen meist zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung des kleinstrukturierten Nutzungsgefüges. In diesen Räumen ist darauf zu achten, dass durch Rekultivierungsmaßnahmen die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten und gefördert wird. Geeignete Rekultivierungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass monostrukturierte Flächen unter dem Gesichtspunkt der Belastbarkeit des Naturhaushaltes in eine kleinteilige Nutzungsstruktur übergeführt und um artenreiche Lebensräume bereichert werden. Bei großräumigen Nassabbaugebieten können zum Beispiel Flächen für Freizeit und Erholung, ökologische Ausgleichsflächen und Bereiche für die Teichwirtschaft nebeneinander bereitgestellt werden.

Im Umfeld städtischer Siedlungsbereiche z.B. von Amberg, Grafenwöhr, Weiden i.d.OPf., Schwandorf und dem Städtedreieck Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, und im Umfeld von Fremdenverkehrsarten ist eine Rekultivierung für Freizeit- und Erholungszwecke sinnvoll, sofern entsprechender Bedarf besteht.

Zu 2.1.67.3 Die im Ziel genannten Vorranggebiete liegen in Landschaftsräumen, die vom Naturhaushalt her für eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Der Erhalt oder die Wiederherstellung einer intensiven Landnutzung ist bei der Festlegung der Folgenutzung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere dann, wenn gute landwirtschaftliche Böden betroffen sind. Dabei ist auf die Sicherung des Krumen- und Unterbodenmaterials besonders zu achten. Eine naturnahe Durchgrünung der Flächen dient der Wiedereingliederung in die Landschaft und erhöht die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Böden.

Zu 2.1.67.4 Die Rekultivierung von Abbaustätten in Gebieten mit Belastungen durch städtisch-industrieller Nutzung kann einem drohenden Funktionsverlust stadtnaher ökologischer Gebiete entgegenwirken. Es bieten sich vielfältige Rekultivierungsmöglichkeiten an, die dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Klimaverbesserung, dem Ausgleich des Naturhaushaltes oder der Bereicherung des Ortsbildes zugute kommen.

Eine Rekultivierung unter stadtökologischen Gesichtspunkten kann zum Beispiel in der Schaffung von Grünzonen und Frischluftbahnen bestehen. Neugeschaffene Freizeit- und Erholungsflächen verbessern den Wohnwert. In speziellen Fällen können die ehe-

maligen Abbauflächen besonderen städtebaulichen Zwecken zugeführt werden, zum Beispiel einer Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet.

Zu 2.1.78 Für einzelne Vorranggebiete oder Teilflächen davon werden unter jeweiliger Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Nähe zu Siedlungsbereichen, der Erschließungsmöglichkeiten oder der ökologischen Erfordernisse spezielle Aussagen zur Folgefunktion getroffen. Es ist notwendig, durch die Differenzierung der Folgefunktionen noch vor einer konkreten Abbauplanung in diesen Bereichen die Rohstoffgewinnung so zu lenken, dass die Abbauart von vornherein die gebotenen Rekultivierungsmaßnahmen unterstützt. Die im Ziel zur Folgefunktion jeweils getroffene Aussage beinhaltet keine strikte Vorgabe für die Nutzung des betreffenden Gebietes nach erfolgtem Rohstoffabbau; sie ist jedoch bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, die dieses betreffen, mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Folgenutzung Freizeit und Erholung bietet sich insoweit an, als durch einen Abbau bestehende Erholungsfunktionen beschnitten werden (KS 4/5 (T)), oder Bereiche in der Nähe von großen Städten wie Weiden i.d.OPf. (KS 30) bzw. größerer Siedlungseinheiten (wie bei Pfreimd KS 16 oder bei Grafenwöhr/Pressath KS 4/10 (N)) liegen und sich dort ein verstärkter Bedarf gerade hinsichtlich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergibt.

Waldflächen in Erholungsgebieten und im Umgriff größerer Siedlungsbereiche besitzen oftmals eine besondere Bedeutung für die Nah-, Wochenend- oder Ferienerholung. Der Abbau und die Rekultivierung sollte im Vorranggebiet KS 12/2 an den Erfordernissen für eine Folgefunktion Wald, der Erholungsfunktion übernehmen kann, ausgerichtet werden.

Die Vorranggebiete ka 3/1 und KS 7/2(T) erstrecken sich auf ortsnahe bzw. verkehrsgünstig gelegene Bereiche größerer zentraler Orte, die günstige Voraussetzungen bieten für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Im Hinblick darauf sollten Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen werden, z.B. Verfüllung der Abbaugruben, welche eine zukünftige Nutzung als gewerbliches Bauland ermöglichen.

In vielen Vorranggebieten ist der Abbau von Rohstoffen mit der Beeinträchtigung bestehender erhaltenswerter Biotope verbunden. Oftmals wird durch die Rohstoffgewinnung, z.B. bei einem Nassabbau im Vorranggebiet KS 4/10 (N), ein dauerhafter Funktionswechsel im Naturhaushalt herbeigeführt, der erheblich in das bestehende biotische Gefüge eingreift. Die Errichtung ökologischer Zonen, die Anlage von Retentionsräumen in Überschwemmungsbereichen, die Bereitstellung von Sukzessionsflächen und andere Einzelmaßnahmen sowie die Anlage von Biotopschutzseen sollen die Belastungen im Naturhaushalt ausgleichen bzw. ersetzen und möglicherweise Teil eines Biotopverbundsystems werden.

Zu 2.1.9. Gem. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2018 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dazu zählen auch Flächen auf denen Rohstoffabbau stattfand. Da oftmals zeitnah nach Beendigung der mit der Rohstoffgewinnung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen eine Photovoltaiknutzung vorgesehen ist, sind diese Gebiete trotz abgeschlossener Rohstoffgewinnungs- und Rekultivierungsmaßnahmen häufig noch als Vorrang- oder Vorbe-

haltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen. In solchen Fällen ist es daher sachgerecht eine Photovoltaiknutzung bereits zu ermöglichen, bevor bzw. ohne dass eine Reduzierung bzw. Herausnahme des betroffenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes aus dem Regionalplan erfolgt.

Einschränkungen für bestehende oder künftige Rohstoffgewinnungsmaßnahmen in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten im Umfeld der Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder für festgesetzte Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen dürfen mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch nicht einhergehen.

Sofern die im Regionalplan festgelegten Folgenutzung bei Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage noch nicht umgesetzt wurde, muss durch entsprechende Festsetzungen (z.B. befristete Zulässigkeit der Anlage, Verbot von Bodenabtrag) in den Bauleitplänen der Photovoltaikanlagen gewährleistet sein, dass dies nach Abschluss der Photovoltaiknutzung erfolgt.